

**6.11.75 Zweite Änderung der Ausführungsbestimmungen für den
Bachelorstudiengang Technische Informatik
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau.
Vom 26. April 2016**

Die Ausführungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Technische Informatik vom 16. September 2010 (Mitt. TUC 2010, Seite 253) in der Fassung der 1. Änderung vom 19. Januar 2016 werden durch Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau vom 26. April 2016 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 37 Abs. 1 Ziffer 5b NHG) vom 31. Mai 2016 wie folgt geändert:

Abschnitt I

1. In Anlage 1 „Übersicht der Module, Leistungsnachweise und Gewichtungen...“ werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Die Lehrveranstaltung „Regelungstechnik und mechatronische Systeme“ (6SWS/8LP) im Modul „Regelungstechnik und Mechatronik“ wird ersetzt durch die Lehrveranstaltungen „Regelungstechnik I“ (3SWS/4LP) und „Mechatronische Systeme“ (3SWS/4LP).
Das bisherige Modul

Regelungstechnik und Mechatronik	6	8			6/100 = 0,06
Regelungstechnik und mechatronische Systeme	4V/2Ü	8	PF	K	1

erhält folgende Neufassung:

Regelungstechnik und Mechatronik	6	8			6/100 = 0,06
Regelungstechnik I	2V/1Ü	4	PF	K	0,5
Mechatronische Systeme	2V/1Ü	4	PF	K	0,5

- b) Die Bezeichnungen der Lehrveranstaltungen in den Modulen „Grundlagen Verteilter Systeme“ und „Ergonomie“ im Schwerpunkt A: Eingebettete Systeme werden wie nachfolgend aktualisiert:

Grundlagen Verteilter Systeme	4	6			4/100 = 0,04
Betriebssysteme und Verteilte Systeme	3V/1Ü	6	PF	K/M*	1
*Prüfungsvorleistung: HA					

Ergonomie	4	6			4/100 = 0,04
Mensch-Maschine-Interaktion	3V/1Ü	6	PF	K/M*	1
*Prüfungsvorleistung: HA					

- c) Der Prüfungsausschuss der Studienkommission Mathematik und Informatik hat in seiner Sitzung vom 15.12.2015 eine Änderung des Moduls „Fortgeschrittenenprojekt der Technischen Informatik“ empfohlen.
Das bisherige Modul

Fortgeschrittenenprojekt der Technischen Informatik	6	8			0/100 = 0
Praktikum Softprozessor	2P	3	PLN	Nach Wahl des Prüfers	0
Praktikum Mikrorechner	2P	2	PLN	Nach Wahl des Prüfers	0
Praktikum Digitaler Schaltungsentwurf II	2P	3	PLN	Nach Wahl des Prüfers	0

erhält folgende Neufassung:

Fortgeschrittenenprojekt der Technischen Informatik	6	8			0/100 = 0
Praktikum Softprozessor	2P	3	WPLN	Nach Wahl des Prüfers	0
Praktikum Mikrorechner	2P	2	WPLN	Nach Wahl des Prüfers	0
Praktikum Digitaler Schaltungsentwurf II	2P	3	WPLN	Nach Wahl des Prüfers	0
Alternativ kann gewählt werden:					
Projekt im Bachelor	6	8	WPLN	Nach Wahl des Prüfers	0

2. Die Anpassung der Modellstudienpläne (Anlagen 2.1 bis 2.4) erfolgt entsprechend.

Abschnitt II

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal zu Beginn des Prüfungszeitraums des Sommersemesters 2016 in Kraft.

Übergangsbestimmungen zur 2. Änderung vom 26.04.2016

(1) Studierende, die das Studium letztmalig zum Sommersemester 2016 in diesem Studiengang an der TU Clausthal aufnehmen, werden nach dieser Version der Ausführungsbestimmungen geprüft.

(2) Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2016 in diesem Studiengang an der TU Clausthal eingeschrieben waren, werden in diese Version der Ausführungsbestimmungen überführt. Für sie gelten folgende Übergangsregelungen:

- Studierende, die das Modul „Regelungstechnik und Mechatronik“ nach bisheriger Version (Modulprüfung) bereits erfolgreich abgelegt haben, wird dieses Modul weiterhin angerechnet.
- Studierende, die die bisherige Modulprüfung bereits im Rahmen des Freiversuchs bestanden haben, wird nach Rücksprache mit der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau einmalig eine Prüfungsmöglichkeit zur Notenverbesserung gemäß § 20 Abs. 1 APO gegeben. Anmeldungen zur Modulprüfung im Rahmen des Freiversuchs zur Notenverbesserung können ausschließlich per Formblatt (Antrag auf Zulassung zu Prüfungen) im Prüfungsamt eingereicht werden.
- Evtl. vorhandene Fehlversuche der ersetzten Modulprüfung werden nicht auf die neuen Modulteilprüfungen nach dieser Version der Ausführungsbestimmungen angerechnet.

(3) Etwaige durch einen Wechsel entstehende Härten können auf Antrag im Wege von Einzelfallentscheidungen durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgeglichen werden.